

## Wahl- und Abstimmungsordnung der BezirksDelegiertenKonferenz (WAO)

### §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahl- und Abstimmungsordnung (im Folgenden WAO genannt) regelt Abstimmungen und Wahlen auf Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld (im Folgenden BSV genannt).
- (2) Folgenden BDK genannt) der BezirksSchülerInnenVertretung Bielefeld (im Folgenden BSV genannt).
- (3) Alle hier festgeschriebenen Abstimmungen oder Wahlen finden frei, gleich, persönlich und unmittelbar statt.
- (4) Auf Antrag einer/eines Bezirksdelegierten muss eine Wahl oder eine Abstimmung geheim und somit schriftlich durchgeführt werden.
- (5) §4.2.1 der Satzung der BSV behält sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen Bestand. Ausgenommen hiervon sind Meinungsbilder, an denen auch weitere Anwesende teilnehmen dürfen.
- (6) Beschlussfähig ist die BDK, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.

### §2 Die Zählkommission

- (1) Zu Beginn jeder BDK wird eine Zählkommission (im Folgenden ZäKo genannt) eingerichtet. Über die Zusammensetzung der ZäKo entscheidet die BDK.
- (2) Die ZäKo wird für die Dauer einer BDK eingesetzt.
- (3) Mitglied der ZäKo kann jedes stimmberechtigte Mitglied werden. Voraussetzung ist auch, dass Mitglieder der ZäKo zu keinem Zeitpunkt bei einer Wahl auf der stattfindenden BDK kandidieren. Dies ist vor der Einrichtung der ZäKo der BDK mitzuteilen.
- (4) Die gewählten Mitglieder versichern mittels Unterschrift, sich bei ihrer Arbeit an die Bestimmungen in Satzung, WAO und GO der BSV zu binden.

### §3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen werden durch die Zählkommission durchgeführt. Das Aushändigen eines Stimmzettels durch ein oder mehrere Mitglieder der ZäKo muss auf dem vorgesehenen Feld auf dem Mandatzettel notiert werden.
- (2) Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel erhalten haben und die Sitzungsleitung nach Absprache mit der ZäKo die Wahl freigegeben hat.
- (3) Die ZäKo bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt.
- (4) Die ZäKo leitet das Ergebnis zur Verkündung an die Sitzungsleitung weiter oder verkündet es ggf. selbst.

### §4 Verfahren bei Abstimmungen

- (1) Über Anträge nach §8.3 der Satzung der BSV oder Abstimmungsfragen wird abgestimmt.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatzettels.

- (3) Offene Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Abstimmungen (nach §3, III WAO) durch die ZäKo durchgeführt.
- (4) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Erheben des Mandatszettels/Handzeichens nicht feststellbar ist, wird zuerst durch Erheben abgestimmt. Führt auch dies zu keinem eindeutigen Ergebnis können namentliche Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden.
- (5) Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung in Abstimmung mit den Antragsstellern die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann. Schriftliche Anträge müssen immer so formuliert werden.
  - a. Bei Wahlen werden Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind gültige Stimmen.
  - b. Bei Wahlen werden ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.
  - c. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

## §5 Verfahren bei Wahlen

- (1) Die BDK hat die in §4.1.2 genannten Ämter in der dort genannten Reihenfolge zu wählen.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels.
- (3) Offene Wahlen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Wahlen (nach §3, III WAO) durch die ZäKo durchgeführt.
- (4) Wahlen sind dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen hiervon sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein konstruktives Misstrauensvotum und eine beantragte Neuwahl.
- (5) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden von der ersten BDK im Schuljahr bis zur ersten BDK im folgenden Schuljahr oder bis zu ihrer Abwahl gewählt.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der BezirksschülerInnensprecherin/des BezirksschülerInnensprechers müssen zum Zeitpunkt der Wahl Bezirksdelegierte/r sein.
- (7) Kandidatinnen und Kandidaten für weitere Ämter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schülerin oder Schüler des Bezirks, aber kein/e Bezirksdelegierte/r, sein.
- (8) Wahlen werden – sofern gewünscht - nach einer KandidatInnEn-Befragung nach §6 WAO oder – sofern beantragt – einer Personaldebatte nach §7 WAO durchgeführt.
- (9) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.
  - a. Bei Wahlen werden Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind gültige Stimmen.
  - b. Bei Wahlen werden ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind trotzdem mitzuzählen.
  - c. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (10) entfernt – Beschluss der 24. BDK vom 16.03.2015
- (11) Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

## §6 KandidatInnEn-Befragungen

- (1) Durch eine KandidatInnEn-Befragung soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten.
- (2) Die Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten obliegt der BDK.
- (3) Befragungen der Kandidatinnen und Kandidaten finden nach Ämtern getrennt statt.
- (4) Befragungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden auf 5 Minuten pro Kandidat/-in begrenzt.

## §7 Personaldebatten

- (1) Durch eine Personaldebatte soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, über die Eignung und Fähigkeiten von einer Kandidatin/einem Kandidaten, der mit einem Amt bekleidet werden soll, zu diskutieren.
- (2) Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.
- (3) Eine Personaldebatte muss durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden.
- (4) Bei einer Personaldebatte dürfen ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der BDK anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind:
  - a. Personen, die auf Antrag beratend tätig werden sollen
  - b. BezirksverbindungslehrerInnen
- (5) Unter keinen Umständen dürfen Kandidatinnen oder Kandidaten während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht, wenn sie zur Teilnahme berechtigt wären.
- (6) Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen strenger Verschwiegenheit.

## §8 Anfechtungsrecht

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzungen von Bestimmungen der Satzung, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK, der Geschäftsordnung der BDK oder des Verfassungsrechts behauptet werden und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
  - a. der Bezirksvorstand
  - b. die damaligen Kandidatinnen und Kandidaten
  - c. alle Schülerinnen und Schüler des Bezirks
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Wahl zulässig.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

## §9 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Wahlen können für nichtig erklärt werden, wenn:
  - a. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schülerin oder Schüler einer weiterführenden Schule des Bezirks war
  - b. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er in den vergangenen Jahren einmal in seiner Funktion nicht entlastet wurde

- c. öffentlich gewählt wurde, obwohl es einen anderslautenden Beschluss gab oder laut Wahlordnung eine geheime Wahl vorgeschrieben war
- d. die Wahl unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurde

## **§10 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit**

- (1) Anträge auf Anfechtungen oder auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich gestellt und an den Bezirksvorstand versendet werden. Die Gründe sind im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeuginnen und Zeugen sowie Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht §8, II WAO entsprechen, gelten als nicht gestellt.
- (2) Der Antrag ist durch den Bezirksvorstand nach Beratung innerhalb diesem an alle Bezirksdelegierten zu versenden.
- (3) Über diese Anträge entscheidet die nächste BDK zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst, diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden wiederholt werden.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung tritt nach Beschluss der 24. BezirksDelegiertenKonferenz vom 16.03.2015 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.